

**2. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14.12.2022**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), der §§ 6, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589 in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom in der Fassung vom 15.06.2016, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Stundung, Herabsetzung und Erlass**

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

Alte Fassung – wird gestrichen	Neue Fassung
(2) Veranstaltungen innerhalb der Stadt Hameln, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden, sind von der Gebührenfestsetzung befreit. Öffentliches Interesse besteht insbesondere dann, wenn Ansehen und Bekanntheitsgrad der Stadt Hameln gefördert werden.	(2) 8 Wochen vor politischen Wahlen sind Informationsstände von Parteien, die für die jeweilige Wahl als Partei anerkannt und zugelassen worden sind und die an der Wahl teilnehmen, von der Gebührenfestsetzung befreit.

Folgender § 7 wird eingefügt:

**§ 7
Übergangsregelung**

Grundstückszufahrten nach den Nrn. 18a und 18b des Gebührentarifs, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bestanden haben, sind bis zum 31.12.2032 von der Gebührenpflicht befreit.

Artikel 2

Der Gebührentarif wird in überarbeiteter Form Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hameln, den 14.12.2022

STADT HAMELN
Der Oberbürgermeister

Claudio Griese